

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

48 Fachbereich Bildung

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

65 Fachbereich Gebäudewirtschaft

Betreff:

Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
hier: Schulentwicklungsplan 2020 ff - Grundschule Goldberg - bauliche
Erweiterungen am Standort Franzstraße - Beauftragung der Planung

Beratungsfolge:

31.03.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vom 25.02.2022, welcher als Anlage Gegenstand der Vorlage ist.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Mit Datum vom 25.02.2022 hat Herr Oberbürgermeister Erik O. Schulz mit Herrn Claus Rudel als Ratsmitglied der SPD-Fraktion den in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsbeschluss (Drucksachennummer 0217/2022) gefasst.

Der Rat der Stadt Hagen wird um Genehmigung gebeten.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen die in der Vorlage 0217/2022 genannten finanziellen Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. Margarita Kaufmann
Beigeordnete

gez.
Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Drucksachennummer: 0217/2022

Betreff:

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
Schulentwicklungsplan 2020 ff - Grundschule Goldberg - bauliche Erweiterungen am Standort Franzstraße
hier: Beauftragung der Planung

Beschlussfassung:

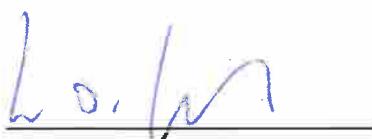
31.03.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschluss:

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die konkrete Planung (Leistungsphasen 1 bis 4) für den Neubau auf dem Grundstück Franzstraße 75 zu beauftragen und das abschließende Ergebnis den politischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.
2. Ergänzend zu den in 2021 außerplanmäßig zu Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 129.407 € werden aus dem geplanten Ansatz im Haushaltsentwurf 2022/2023 weitere Mittel in Höhe von 403.224 € zur Verfügung gestellt.

Hagen, den 25.02.2022



Erik O. Schulz
Oberbürgermeister



NN
Mitglied des Rates

ÖFFENTLICHE DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG VORSITZENDER

Amt/Eigenbetrieb:

48 Fachbereich Bildung

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

65 Fachbereich Gebäudewirtschaft

Betreff:

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Schulentwicklungsplan 2020 ff - Grundschule Goldberg - bauliche Erweiterungen
am Standort Franzstraße

hier: Beauftragung der Planung

Beratungsfolge:

31.03.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag: siehe Seite 1

Kurzfassung
entfällt

Begründung

Nach Vorberatung durch die Bezirksvertretung Mitte und den Schulausschuss hat der Rat am 03.12.2020 die Verwaltung mit der grundsätzlichen Planung für den Neubau am Standort Franzstraße beauftragt (siehe Vorlage 0749/2020). Hinsichtlich der Finanzierung wurden für erste Planungsleistungen 129.407 € überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die eigentlichen Baukosten sollten im Rahmen der Haushaltsplanung 2022/2023 angemeldet und beraten werden.

Ausgehend von den aktuell starken Kostensteigerungen im gesamten Baubereich wurde zwischenzeitlich eine neue Baukostenschätzung vorgenommen, die gegenüber der 1. Kostenschätzung in Höhe von 4.934.000 € aktualisiert nunmehr bei 5.842.500 € für den Neubau und bei 123.000 € für den Abriss der alten Pavillonanlage liegt, somit insgesamt 5.965.500 €. Auf Grundlage der neuen Kostenschätzungen wurden die Mittel im Haushaltsplanentwurf für 2022 und 2023 aufgenommen.

Erste Arbeiten konnten zwischenzeitlich durchgeführt werden. Dazu gehört die Herrichtung des Grundstücks, wozu insbesondere der Abriss der alten Pavillonanlage gehört.

Aktuell steht die Vergabe der Planung an ein externes Architekturbüro an. Die Bindungsfrist zur Auftragerteilung endet am 28.02.2022. Um alle Aspekte der Planung zur Vorbereitung des Bauantrages (Leistungsphasen 1 bis 4) zu berücksichtigen, sind in nächster Zeit weitere Aufträge an Fachingenieure und Gutachter zu erteilen.

Angesichts der Schulraumnot, die sich derzeit insbesondere bei den Grundschulen im Stadtbezirk Mitte schon deutlich zeigt und sich in den nächsten Jahren verschärfen wird, ist es notwendig, die Realisierung des Vorhabens so schnell wie möglich voran zu treiben. Hierzu gehört grundlegend die Vergabefrist der Architektenleistungen bis zum 28.02.2022.

Die Kostenschätzung für die Leistungsphasen 1 bis 4 (LPH 1 - 4) vom 10.12.2020 inkl. Entwurf wurden zum 27.05.2021 unter Berücksichtigung und unter der Zuhilfenahme der errechneten und prognostizierten Preissteigerungswerte des statistischen Bundesamtes inkl. Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung des Rohstoffmarktes, sowie dem benötigten Raumprogramm angepasst.

Die Anpassung an den aktuellen und prognostizierten Markt hatte zufolge, dass die in dem Ratsbeschluss vom 10.12.2020 bewilligten 166.667,-€ für die Planung LPH 1 - 4 nicht ausreichend sind.

Für die Umsetzung des Neubaus werden folgende Honorare in der LPH 1 - 4 benötigt:

(Aktuelle Angebote liegen bereits vor, somit ist eine erhöhte Kostensicherheit zu den unten angeführten Honoraren gegeben.)

Honorarberechnung LPH 1 - 4 auf Grundlage der Kostenschätzung vom 27.05.2021 und der vorliegenden unterschriftenbereiten Aufträge:

Projektsteuerer:	16.000,-- €
Architekt:	140.000,-- €
Baugrundgutachter:	5.000,-- €
Brandschutz:	6.000,-- €
TPL/WS/SL	132.000,-- €
Prüfstatik:	23.000,-- €
HLS:	40.000,-- €
ELT:	31.000,-- €
Blitzschutz:	9.000,-- €
SiGeKo:	8.000,-- €
Gesamt:	<u>410.000,-- €</u>

Das VgV-Verfahren (Vergabe gem. Vergabeverordnung) zur Beauftragung des Architekten ist abgeschlossen. Die Stadt befindet sich derzeit bis zum 28.02.2022 in der „Stillhalte-Phase“. Der Auftrag/Vertrag muss spätestens bis zum 5. Werktag nach dem 28.02.2022 dem Architekten zugegangen sein. Ansonsten hat der Architekt ohne Angabe eines Grundes das Recht, vom Auftrag zurück zu treten. Dieses hätte enorme Auswirkung auf die zeitnahe Realisierung des Bauvorhabens. Das VgV-Verfahren müsste komplett neu aufgestellt und durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass in der Realisierung des Bauvorhabens ein Zeitverzug von mindestens einem halben Jahr eintritt, ohne Sicherheit in diesem Zeitraum ein neues Architektur-Büro zu finden.

Wie bereits erwähnt, sind die entsprechenden Mittel zwar im Haushaltsplanentwurf aufgenommen, der Beschluss des Rates ist jedoch erst für den 31.03.2022 vorgesehen.

Um die geschilderten Konsequenzen abzuwenden, ist daher eine Dringlichkeitsentscheidung notwendig.

Begründung der Dringlichkeit:

Grundsätzlich entscheidet gem. § 60 Abs. 1 GO NRW in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, der Haupt- und Finanzausschuss, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Haupt- und Finanzausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Oberbürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Dringlichkeit besteht aus folgendem Grund:

Im Wesentlichen ergibt sich die Dringlichkeit aus dem Text der Begründung. Wenn die Entscheidung über die Beauftragung des Architekten nicht bis spätestens zum 28.02.2022 erfolgt, wird eine weitere Verzögerung von ca. 6 Monaten wegen der erforderlich Neuausschreibung der Leistung sowie der Vergabeentscheidung eintreten. Dann kann der Neubau der GS Goldberg an der Franzstraße nicht ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 zur Verfügung stehen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung)

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung)

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

Neubau der GS Goldberg am Standort Franzstraße

1.2 Investive Maßnahme in Euro

Teilplan:	2111	Bezeichnung:	Grundschule			
Finanzstelle:	5.000570	Bezeichnung:	GS Goldberg Franzstr.			
Finanzposition:	785100	Bezeichnung:	Auszahlung für Hochbaumaßnahmen			
		Bezeichnung:				
Finanzposition (Bitte überschreiben)	Gesamt	2020	2021	2022	2023	2024
Einzahlung (-) 6nnnnn						
Auszahlung (+) 785100	532.631 €		10.540 €	522.091 €		
Eigenanteil	532.631 €		10.540 €	522.091 €		

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Einzahlungen und Auszahlungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben.

Bei über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen: Die Deckung erfolgt durch:

Die Finanzierung ist im Haushaltsplanentwurf 2022/2023 enthalten. Es handelt sich um eine Fortführung einer bereits begonnenen Maßnahme.

2. Auswirkungen auf die Bilanz
(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

Aktiva:

(Bitte eintragen)

Die Auszahlung in Höhe von 532.631 € führen bei einer Nutzungsdauer von 70 Jahren zu einer jährlichen Abschreibung von 7.609 €.

Passiva:

(Bitte eintragen)

3. Folgekosten in Euro:

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	
c) sonstige Betriebskosten je Jahr	
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	7.609 €
e) personelle Folgekosten je Jahr	
Zwischensumme	
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	0 €
Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	7.609 €

4. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

gez. Erik O. Schulz

Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. Margarita Kaufmann

Beigeordnete

gez. Christoph Gerbersmann

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer